



Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen



Handbuch

Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude

Siegeldokument der Gewährleistungsmarken

„Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude PLUS“ und

„Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude PREMIUM“

Wichtiger Hinweis zur jeweils geltenden Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Siegeldokument wird regelmäßig überarbeitet und ist für Antragstellende jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Beauftragung der Zertifizierungsstelle aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangehender oder nachfolgender Versionen haben für den jeweiligen Antragstellenden keinerlei Gültigkeit und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Nummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens
1.01	08.07.2021
1.2	01.01.2023

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Handbuchs. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für eine Zertifizierung jeweils maßgeblichen Fassung des Handbuchs wird Antragstellenden, Systemanbietern und Zertifizierungsstellen daher empfohlen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	4
Vorwort.....	5
1. Anwendungsbereich.....	6
2. Normative Verweise	6
3. Aufbau, Voraussetzungen und Organisationsstruktur des QNG	6
3.1. Siegelvarianten.....	6
3.2. Voraussetzungen der Siegelvergabe	6
3.3. Organisationsstruktur	7
4. Anforderungen an Zertifizierungsstellen	7
4.1. Allgemeine Anforderungen an Zertifizierungsstellen.....	7
4.2. Akkreditierung von Zertifizierungsstellen.....	9
5. Allgemeine Anforderungen an den Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung.....	9
5.1. Bewertungssysteme für nachhaltiges Bauen als Grundlage des Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude (QNG).....	9
5.2. Registrierung von Bewertungssystemen für nachhaltiges Bauen.....	9
6. Besondere Anforderungen im öffentlichen Interesse an den Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung.....	10
7. QNG-Zertifizierungen	12
7.1. Zertifizierungsprogramm	12
7.2. Zertifizierung der Planung.....	12
7.3. Zertifizierung des Gebäudes	12
8. Verfahren der Zertifizierung von Gebäuden und Baumustern.....	12
8.1. Antragstellung.....	12
8.2. Qualitätssicherungsvereinbarung	13
8.3. Bewertung der allgemeinen Anforderungen an den Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung.....	13
8.4. Bewertung der besonderen Anforderungen an den Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung	13
8.5. Zertifizierungsentscheidung	13
8.6. Siegelmeldung, Siegelregistrierung und Siegelvergabe	14
9. Voraussetzungen der Registrierung von Bewertungssystemen	14
9.1. Anwendungsfälle von Bewertungssystemen.....	14
9.2. Bewertungsgegenstand.....	15
9.3. Anforderungen an die Struktur und Gliederung von Bewertungssystemen.....	15
9.4. Anforderungen an Bewertungskriterien.....	16
9.5. Vollständigkeitsprinzip.....	16
9.6. Allgemeine Systemanforderungen	17
9.7. Nachweisführung, Dokumentation und Darstellung des Bewertungsergebnisses	18
9.8. Katalog der Kriterien des Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude	18
10. Einführungsphase.....	19

Abkürzungsverzeichnis

QNG	Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude
QNG-PLUS	Gewährleistungsmarke „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude PLUS“
QNG-PREMIUM	Gewährleistungsmarke „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude PREMIUM“
DAkKS	Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
GS-QNG	Geschäftsstelle QNG kommissarisch geführt durch Geschäftsstelle Nachhaltiges Bauen im BBSR (GSNB)

Vorwort

Das „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ (im Folgenden „Qualitätssiegel“) ist ein staatliches Qualitätssiegel für Gebäude. Voraussetzung für die Vergabe des Qualitätssiegels ist ein Nachweis der Erfüllung allgemeiner und besonderer Anforderungen an die ökologische, soziokulturelle und ökonomische Qualität von Gebäuden. Mit dem Qualitätssiegel ausgezeichnete Gebäude tragen in besonderer Weise zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Das Qualitätssiegel wird in den Anforderungsniveaus „PLUS“ (im Folgenden „QNG-PLUS“) oder „PREMIUM“ (im Folgenden „QNG-PREMIUM“) vergeben.

Zur Kennzeichnung einer Zertifizierung nach den unterschiedlichen Anforderungsniveaus dienen die Gewährleistungsmarken „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude PLUS“ und „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude PREMIUM“. Die Anforderungsniveaus machen die Erfüllung überdurchschnittlicher Anforderungen (QNG-PLUS) und deutlich überdurchschnittlicher Anforderungen (QNG-PREMIUM) an nachhaltigkeitsrelevante Merkmale und Eigenschaften auf einen Blick erkennbar. Das Qualitätssiegel wird bei Erfüllung aller Voraussetzungen nach der Fertigstellung der Planung bzw. des jeweiligen Gebäudes als QNG-PLUS oder QNG-PREMIUM vergeben. Das Qualitätssiegel kann in Form einer öffentlich einsehbaren Urkunde im Gebäude bzw. als Plakette am Gebäude oder in Dokumenten (z.B. Exposé/Prospekt) mit eindeutigem Bezug zum konkret zertifizierten Gebäude genutzt werden.

Die Bundesregierung vertreten durch das jeweilige Bundesministerium mit der Zuständigkeit für das Bauwesen (Bundesbauministerium) legt die Kriterien und Bedingungen für das Qualitätssiegel fest. Das Qualitätssiegel wird nach einer Zertifizierung im Auftrag des Bundesbauministeriums durch unabhängige Stellen vergeben. Das Bundesbauministerium übt als Inhaber des Qualitätssiegels selbst keine Tätigkeit aus, welche die Lieferung von Dienstleistungen, für die die Gewährleistung übernommen wird, umfasst.

Die Erfüllung der Anforderungen ist durch eine unabhängige Prüfung nach Fertigstellung der Planung bzw. der Baufertigstellung anhand der abgeschlossenen Planungs- und Bauprozesse (Verifikation des Baumusters) und auf Grundlage der Überprüfung ausgewählter realisierter Qualitäten nachzuweisen. Unabhängige Prüfinstitutionen stellen zunächst die Übereinstimmung der Qualitäten und Eigenschaften des Baumusters (Verifikation anhand der Planungs- und Bauprozesse) fest und überprüfen dann die Übereinstimmung mit dem Baumuster am fertiggestellten Gebäude. Eine Überwachung der Gebäudeeigenschaften nach der Vergabe des Qualitätssiegels erfolgt nicht. Eine nationale Akkreditierungsstelle im Sinne der VO (EG) 765/2008 stellt die Kompetenz und Unabhängigkeit der Prüfinstitutionen (Zertifizierungsstellen) fest und überwacht laufend deren Prüfungstätigkeit und die Validität der Prüfmethoden.

Das Qualitätssiegel ist ein Siegel mit staatlicher Überwachung. Die Zertifizierung für das Qualitätssiegel erfolgt auf Basis einschlägiger internationaler, europäisch harmonisierter und nationaler Normen. Die Anforderungen des Qualitätssiegels werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert, weiterentwickelt und/oder ergänzt.

1. Anwendungsbereich

Dieses Handbuch und seine Anlagen sowie die weiteren referenzierten Dokumente bilden gemeinsam die Siegeldokumente der Gewährleistungsmarkensatzungen „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude PLUS“ und „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude PREMIUM“. Die Siegeldokumente legen das Verfahren und die Voraussetzungen für die Registrierung von Bewertungssystemen als Grundlage für die Nachweisführung zur Vergabe des Qualitätssiegels, die besonderen Anforderungen im öffentlichen Interesse an den Beitrag von Gebäuden zur Nachhaltigen Entwicklung sowie Anforderungen an Zertifizierungsstellen und das Verfahren zur Vergabe des Qualitätssiegels verbindlich fest.

2. Normative Verweise

Neben den in ISO 17065 aufgeführten normativen Verweisen sowie diesem Handbuch, das von allen Zertifizierungsstellen angewandt werden muss, bilden die nachstehend aufgeführten Dokumente die Grundlage für die Auditierung und Zertifizierung nach dem Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude, in der zum Zeitpunkt der Beauftragung der Zertifizierungsstelle aktuellen Fassung:

- Gewährleistungsmarkensatzung „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude PLUS“
- Gewährleistungsmarkensatzung „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude PREMIUM“
- Handbuch QNG
 - Anlage 1: SIEGELVARIANTEN (im folgenden „Anlage 1“)
 - Anlage 2: QNG-KRITERIENKATALOG (im folgenden „Anlage 2“)
 - Anlage 3: GEBÄUDEANFORDERUNGEN (im folgenden „Anlage 3“)
 - Anlage 4: SIEGELMELDUNG (im folgenden „Anlage 4“)
 - Anlage 5: QNG-LOGO MANUAL (im folgenden „Anlage 5“)
 - Anlage 6: QNG-NUTZUNGSLIZENZVERTRAG (im folgenden „Anlage 6“)

3. Aufbau, Voraussetzungen und Organisationsstruktur des QNG

3.1. Siegelvarianten

3.1.1. Varianten des Qualitätssiegels (Siegelvarianten) definieren spezifische Anforderungen für bestimmte Anwendungsfälle aus Gebäude- und Nutzungsart sowie Maßnahmenart (z.B. Neubaumaßnahme eines Nichtwohngebäudes).

3.1.2. Das Qualitätssiegel kann nur für Anwendungsfälle vergeben werden, für die Siegelvarianten verfügbar sind. Die verfügbaren Siegelvarianten sind in der Anlage 1 aufgeführt.

3.1.3. Siegelvarianten sind mit einem Code gekennzeichnet, der den Anwendungsfall sowie die Version der Siegelvariante erkennen lässt. Dieser Code muss bei jeder Benutzung des Siegels in Folge einer Siegelvergabe dargestellt werden.

3.2. Voraussetzungen der Siegelvergabe

3.2.1. Einem Gebäude wird QNG-PLUS oder QNG-PREMIUM einer bestimmten Siegelvariante zuerkannt, wenn der Zertifizierungsstelle nachgewiesen wurde, dass das Gebäude die nachfolgenden Vorgaben

- a. allgemeiner Anforderungen an den Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung entsprechend Abschnitt 5 und
- b. besonderer Anforderungen im öffentlichen Interesse an den Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung entsprechend Abschnitt 6 erfüllt und
- c. eine Prüfung der Erfüllung aller Anforderungen entsprechend Abschnitt 7.1 erfolgte sowie
- d. die Antragstellenden eine Siegelmeldung entsprechend Abschnitt 8.6 vorgenommen haben.

3.3. Organisationsstruktur

3.3.1. **Zeicheninhaber und Siegelgeber** mit finaler Entscheidungsbefugnis bei allen Fragen des QNG-PLUS und QNG-PREMIUM ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB). Das BMWSB erteilt Zertifizierungsstellen gegen Vorlage einer Akkreditierungsurkunde gemäß ISO/IEC 17065 für den Geltungsbereich des QNG-PLUS und QNG-PREMIUM die Lizenz, das QNG-PLUS und das QNG-PREMIUM zu den Bedingungen dieser Siegeldokumente an Antragstellende zu vergeben.

3.3.2. **Systemanbieter** sind Organisationen, die Bewertungssysteme des nachhaltigen Bauens als Programmeigner im Sinne der ISO/IEC 17030 konzipieren, betreiben sowie die Rechte an diesen halten.

3.3.3. Die **Zertifizierungsstellen** sind die Prüf- und Vergabestellen des Qualitätssiegels. Sie sind zuständig für die technisch-operative Abwicklung der Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für die Vergabe des Qualitätssiegels. Die jeweilige Vergabestelle der Zertifizierungsstellen erteilt das QNG-PLUS oder QNG-PREMIUM auf der Grundlage einer positiven Zertifizierungsentscheidung im Auftrag des Siegelgebers.

3.3.4. Als **nationale Akkreditierungsbehörde** überwacht die DAkkS insbesondere die Kompetenz und Unabhängigkeit der Zertifizierungsstelle in Ihrer Tätigkeit als Prüf- und Vergabestelle. In der Einführungsphase erfolgt eine Begleitung durch die DAkkS.

3.3.5. Die **Geschäftsstelle QNG** (GS-QNG), kommissarisch geführt durch die Geschäftsstelle Nachhaltiges Bauen (GSNB) im Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), ist zentrale Ansprechpartnerin für an einer Mitwirkung im Prozess der Siegelvergabe interessierte Systemanbieter. Die GS-QNG führt eine öffentlich zugängliche Liste der registrierten Bewertungssysteme. Sie unterstützt den Zeicheninhaber und die DAkkS bei ihren Tätigkeiten.

3.3.6. **Nachhaltigkeits-Beratende** beraten, soweit am Prozess beteiligt, den Antragstellenden bei der Vorbereitung und Durchführung des Zertifizierungsverfahrens mit dem Ziel der Zuerkennung des QNG-PLUS oder QNG-PREMIUM. Die Nachhaltigkeits-Beratenden sind unabhängig von der Zertifizierungsstelle und im Auftrag des Antragstellenden tätig.

Nachhaltigkeits-Beratende sollen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich des nachhaltigen Planens und Bauens sowie der Nachhaltigkeitsbewertung im Allgemeinen sowie Kenntnisse des im konkreten Fall anzuwendenden Bewertungssystems nachweisen können. Grundsätzlich können auch entsprechend qualifizierte Planende und Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Mitarbeitende von Bauträgern, Fertighausunternehmen, Planungs- und Ingenieurbüros sowie Bauverwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen die förderfähigen Beratungs- und Planungsleistungen der Nachhaltigkeitszertifizierung ausführen. Näheres hierzu können die Zertifizierungsstellen in eigener Zuständigkeit regeln. Systemanbieter sowie berufsständische Körperschaften (Kammern) können öffentlich zugängliche Listen mit Nennung entsprechend geeigneter Beratenden führen. Hierbei ist eine diskriminierungsfreie Aufnahme bei Nachweis der zuvor beschriebenen Qualifikation sicherzustellen.

4. Anforderungen an Zertifizierungsstellen

4.1. Allgemeine Anforderungen an Zertifizierungsstellen

4.1.1. Grundsätzlich dürfen nur Zertifizierungsstellen im Bereich der Vergabe des Qualitätssiegels tätig werden, die durch eine Akkreditierung im Sinne der VO (EG) 765/2008 nachgewiesen haben und aufrechterhalten, dass die Zertifizierungsstelle die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065 erfüllt und nachweisen, dass die von ihr eingesetzten Prüfmethode zu reproduzierbaren und vergleichbaren Ergebnissen führen. Ausnahmen vom vorgenannten Grundsatz sind nur im Rahmen der Einführungsphase des Qualitätssiegels entsprechend der Regelungen des Abschnitts 10 zulässig.

4.1.2. Jede Zertifizierungsstelle muss im Rahmen des Akkreditierungsverfahren nachweisen, dass sie über Evaluierungskompetenzen zu Validierung gemäß EN ISO/IEC 17029 verfügt.

4.1.3. Neben juristischen Personen können auch alle anderen rechtsfähigen Organisationen Zertifizierungsstellen sein, sofern diese klagen können und verklagt werden können. Natürliche Personen sind keine Organisation in diesem Sinne.

4.1.4. Jede Zertifizierungsstelle muss eine elektronische Datenbank betreiben um Antragsunterlagen, Zertifizierungsentscheidungen und zugehörige Prüfergebnisse elektronisch zu archivieren und bereitstellen zu können.

4.1.5. Jede Zertifizierungsstelle betreibt eine Beschwerdestelle und hat einen Prozess zur Bearbeitung und Entscheidung von Einsprüchen von Antragstellenden im Sinne der Tz. 7.13 ISO/IEC 17065.

4.1.6. Unter der Voraussetzung der Einhaltung aller Vorgaben der Gewährleistungsmarkensatzung und der zugehörigen Siegeldokumente an Zertifizierungsstellen, insbesondere zur Unabhängigkeit, können die Aufgaben der Zertifizierungsstellen auch von Systemanbietern ausgeübt werden.

4.1.7. Zertifizierungsstellen werden von den Antragstellenden beauftragt und auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen honoriert. Hierzu schließen Antragstellende einen Vertrag („Zertifizierungsvertrag“) mit der Zertifizierungsstelle ab. Mit diesem Vertrag muss sich die Zertifizierungsstelle das Recht sichern, das QNG-PLUS oder QNG-PREMIUM nach dessen Zuerkennung entziehen zu können, wenn die Anforderungen der Satzung oder der Siegeldokumente verletzt werden oder wenn wesentliche bauliche Änderungen am Gebäude bzw. im Falle einer vorläufigen Nutzungserlaubnis wesentliche Abweichungen zum Baumuster, die zum Ende des Nutzungsrechts am QNG-PLUS oder QNG-PREMIUM führen, wissentlich bekannt geworden sind.

4.1.8. Zum Zwecke der Überwachung der Siegelnutzung sowie der Evaluation und Weiterentwicklung von QNG-PLUS und QNG-PREMIUM durch den Siegelgeber nimmt die Zertifizierungsstelle bzw. deren Vergabestelle eine Meldung jedes Qualitätssiegels (Siegelmeldung) vor. Mit der Meldung der Vergabe werden pseudonymisiert Grunddaten der Zertifizierung und des zertifizierten Gebäudes entsprechend der Anlage 4 an die GS-QNG übermittelt. Die Zertifizierungsstelle muss hierfür Antragstellende mit dem Zertifizierungsvertrag vorab darauf hinweisen, dass

- a. vor jeder Vergabe von QNG-PLUS und QNG-PREMIUM eine Siegelmeldung erfolgen muss und
- b. mit der Siegelmeldung Grunddaten der Zertifizierung und des zertifizierten Gebäudes an den Siegelgeber übermittelt werden und
- c. der Siegelgeber die Angaben ausschließlich zur Evaluation und Weiterentwicklung von QNG-PLUS und QNG-PREMIUM verarbeitet und
- d. der Siegelgeber eine Verarbeitung durch Dritte ausschließt.

4.1.9. Zur Erteilung der Nutzungserlaubnis nach einer positiven Zertifizierungsentscheidung für das QNG-PLUS oder QNG-PREMIUM und zur Einholung der Erlaubnis der Übermittlung von Daten an die GS-QNG und deren Speicherung und Verarbeitung durch die GS-QNG nutzt die Zertifizierungsstelle den vom Siegelgeber als Anlage 5 vorgegebenen QNG-Nutzungslizenzvertrag. Der unterzeichnete QNG-Nutzungslizenzvertrag wird von der Zertifizierungsstelle bis zur Beendigung des Vertrages archiviert und aufbewahrt sowie dem Siegelgeber auf Verlangen herausgegeben.

4.1.10. Internes und externes Personal der Zertifizierungsstelle, das Beratungsleistungen für Antragstellende erbracht hat, darf für mindestens 2 Jahre nicht an Zertifizierungsentscheidungen für die Antragstellenden beteiligt sein.

4.1.11. Die Zertifizierungsstelle muss ihre Dienstleistungen allen Antragstellenden zugänglich machen, sofern diese grundsätzlich antragsberechtigt sind.

4.1.12. Die Zertifizierungsstelle muss (durch Publikationen, elektronische Medien oder andere Mittel) auf Anfrage folgende Informationen aufrechterhalten und bereitstellen:

- a. das Zertifizierungsprogramm, auch durch Verweis auf die Internetfundstelle dieses Handbuchs;
- b. Informationen zu Verfahren zum Umgang mit Beschwerden und Einsprüchen.

4.1.13. Im Rahmen des Qualitätssiegels muss die Zertifizierungsstelle die Anforderung der Gewährleistungsmarkensatzung und der Siegeldokumente mitsamt den enthaltenen Definitionen und des Glossars umsetzen.

4.1.14. Sollte die Zertifizierungsstelle Erläuterungen hinsichtlich der Anwendung dieser Dokumente benötigen, so muss sie bei der GS-QNG eine offizielle Interpretation anfordern.

4.2. **Akkreditierung von Zertifizierungsstellen**

4.2.1. Zertifizierungsstellen informieren sich bei der DAkKS über die Grundlagen und Voraussetzungen einer Akkreditierung. Die Kompetenz und Unabhängigkeit der Zertifizierungsstelle unterliegen einer staatlichen Überwachung gemäß Art. 5 Abs. 3 VO (EG) 765/2008 i.V.m. DIN EN ISO/IEC 17011.

4.2.2. Eine Zertifizierungsstelle stellt bei der DAkKS einen Antrag auf Akkreditierung gemäß ISO/IEC 17065 für die Vergabe des Qualitätssiegels auf der Grundlage eines registrierten Bewertungssystems, für das die Zertifizierungsstelle die Erlaubnis zur Verwendung nachweisen kann. Die DAkKS nimmt die Akkreditierung gemäß ISO/IEC 17011 vor.

4.2.3. Die DAkKS informiert nach erfolgreicher Akkreditierung der Zertifizierungsstelle die GS-QNG über die vorgenommene Akkreditierung und deren Gültigkeit.

4.2.4. Die Geschäftsstelle QNG nimmt die akkreditierte Zertifizierungsstelle in eine öffentlich zugängliche Liste auf. Die Eintragung hat eine Gültigkeit

- bis zum Erlöschen der Akkreditierung und
- bis zum Erlöschen der Registrierung aller Bewertungssysteme, für welche die Zertifizierungsstelle die Erlaubnis zur Verwendung nachweisen kann, und
- bis zum Erlöschen aller Erlaubnisse zur Verwendung von registrierten Bewertungssystemen.

5. **Allgemeine Anforderungen an den Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung**

5.1. **Bewertungssysteme für nachhaltiges Bauen als Grundlage des Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude (QNG)**

5.1.1. Das QNG baut auf im Markt existierenden Bewertungssystemen für nachhaltiges Bauen auf. Um die allgemeinen Anforderungen an den Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu erfüllen, muss das Gebäude sowie die Prozesse seiner Planung, Errichtung und Übergabe/Inbetriebnahme durch ein vom Siegelgeber registriertes Bewertungssystem zertifiziert sein.

5.2. **Registrierung von Bewertungssystemen für nachhaltiges Bauen**

5.2.1. Bewertungssysteme können grundsätzlich nur dann als Grundlage für die Nachweisführung zur Vergabe einer bestimmten Siegelvariante registriert werden, wenn

- a. alle im Abschnitt 9 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt werden und
- b. Inhalte und Anforderungsniveaus einer spezifischen, auf eine konkrete Gebäude- und Nutzungsart sowie Maßnahmenart zugeschnittene Systemvariante eines Bewertungssystems den Anwendungsfall einer aktuellen Siegelvariante der Anlage 1 vollständig abdeckt und

- c. die Systemregeln die Vergabe eines Zertifikats für den Fall ausschließen, dass der Bewertungsgegenstand öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzt.

Ausschließlich im Rahmen der Einführungsphase von QNG-PLUS und QNG-PREMIUM gelten für anerkannte Bewertungssysteme für Wohn- und Nichtwohngebäude entsprechend der Regelungen des Abschnitts 10 Ausnahmen vom vorgenannten Grundsatz.

5.2.2. Systemanbieter oder deren Lizenznehmer können bei der DAkKS die Registrierung von Bewertungssystemen beantragen.

5.2.3. Kosten der Gesamtbegutachtung einschl. den Kosten für Fachbegutachtungen werden entsprechend der jeweils geltenden Akkreditierungsstellengebührenverordnung (AkkStelleGebV) zuletzt geändert am 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3877) vom Systemanbieter getragen.

5.2.4. Im Bedarfsfall wird dem antragstellenden Systemanbieter die Möglichkeit der Überarbeitung und Anpassung gewährt.

5.2.5. Bei Erfüllung aller Anforderungen und Voraussetzungen erteilt die DAkKS dem antragstellenden Systemanbieter einen Bescheid über die Eignung des Bewertungssystems als Grundlage für eine oder mehrere Siegelvarianten und informiert die Geschäftsstelle QNG über das Ergebnis der Prüfung. Die Geschäftsstelle registriert auf der Grundlage des erteilten Bescheides das System.

5.2.6. Registrierungen haben eine Gültigkeit von höchstens 5 Jahren. Jede Revision ist erneut einer Prüfung zu unterwerfen. Die Registrierung endet weiter:

- a. bei Abkündigung der Siegelvariante, welche die Registrierung des Bewertungssystems begründete und
- b. wenn dem Siegelgeber eine Verletzung der Vorgaben der Gewährleistungsmarkensatzungen „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude PLUS“ und „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude PREMIUM“ oder europäischer und nationaler Normung sowie Rechtsetzung bekannt wird.
- c. Abkündigungen werden vom Siegelgeber vorgenommen und den Systemanbietern und Zertifizierungsstellen mit einem Vorlauf von 6 Monaten angekündigt. Die Geschäftsstelle QNG nimmt registrierte Bewertungssysteme in eine öffentlich zugängliche Liste auf. Erlischt die Registrierung wird die betreffende Eintragung in der Liste gelöscht.

6. Besondere Anforderungen im öffentlichen Interesse an den Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung

6.1.1. Das Gebäude sowie die Prozesse seiner Planung, Errichtung und Übergabe/Inbetriebnahme erfüllen alle in der Anlage 3 definierten besonderen Anforderungen im öffentlichen Interesse von QNG-PLUS oder von QNG-PREMIUM.

6.1.2. Zur Beurteilung der Erfüllung der Gebäudeanforderungen sind die Einzelanforderungen der Siegelvariante zu berücksichtigen,

- a. deren Anwendungsfall die Gebäude- und Nutzungsart sowie Maßnahmenart des zu bewertenden Gebäudes abdeckt und
- b. Bestandteil des durch eine Zertifizierungsstelle zu prüfenden Zertifizierungsprogramms sind sowie
- c. die von der Geschäftsstelle QNG als Auslegungshinweise zu den Gebäudeanforderungen veröffentlicht werden (FAQ) und
- d. die vom Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie veröffentlichten Antworten auf häufig gestellte Fragen zur BEG (FAQ), sofern der jeweilige Sachverhalt nicht bereits durch eine der zuvor genannten Anforderungen und Auslegungen der Buchstaben a. bis c. geregelt wurde.

6.1.3. Die Gebäudeanforderungen sind erfüllt, wenn die Erfüllung aller Einzelanforderungen des QNG-Anforderungskatalogs eines bestimmten Anforderungsniveaus einer Siegelvariante erfasst, dokumentiert und prüffähig nachgewiesen wurde.

6.1.4. Das QNG-PLUS wurde erreicht, wenn alle Einzelanforderungen von QNG-PLUS erfüllt wurden. Das QNG-PREMIUM wurde erreicht, wenn alle Einzelanforderungen von QNG-PREMIUM erfüllt wurden.

6.1.5. Die Gebäudeanforderungen werden vom Siegelgeber mit der Anlage 3 und den weiteren referenzierten Dokumenten definiert.

7. QNG-Zertifizierungen

7.1. Zertifizierungsprogramm

7.1.1. Das Zertifizierungsprogramm von QNG-PLUS und QNG-PREMIUM besteht aus einem für die Siegelvariante registrierten Bewertungssystem (vgl. Abschnitt 5) und den Gebäudeanforderungen einer Siegelvariante (vgl. Abschnitt 6).

7.1.2. Das Zertifizierungsprogramm muss ein registriertes Bewertungssystem beinhalten, dessen Anwendungsfall die Gebäude-, Nutzungs- und Maßnahmenart des zu prüfenden Gebäudes und dessen Prozesse der Planung, Errichtung und Übergabe/Inbetriebnahme abdeckt.

7.1.3. Das Zertifizierungsprogramm darf als registriertes Bewertungssystem für die Prüfung gemischt genutzter Gebäude (Mischnutzung) auf der Grundlage einer allgemeinen Regel des Systemanbieters (Mischnutzungsregel) auch eine Kombination mehrerer registrierter Bewertungssysteme beinhalten.

7.1.4. Das Zertifizierungsprogramm muss grundsätzlich die Gebäudeanforderungen einer Siegelvariante beinhalten, deren Anwendungsfall der Gebäude-, Nutzungs- und Maßnahmenart des zu prüfenden Gebäudes und dessen Prozesse der Planung, Errichtung und Übergabe/Inbetriebnahme entspricht.

7.2. Zertifizierung der Planung

7.2.1. Eine Zertifizierung der Planung als QNG-PLUS-Planungszertifikat oder QNG-PREMIUM-Planungszertifikat ermöglicht Antragstellenden den Nachweis geplanter Qualitäten vor Fertigstellung des Gebäudes, z.B. im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verfahren.

7.2.2. Der frühestmögliche Zeitpunkt der Zertifizierung der Planung als QNG-PLUS-Planungszertifikat oder QNG-PREMIUM-Planungszertifikat ist der Zeitpunkt der Erteilung einer Baugenehmigung oder bei Baumaßnahmen, die keiner Baugenehmigung bedürfen, der Fertigstellung der Ausführungsplanung.

7.2.3. Bei einer Zertifizierung der Planung als QNG-PLUS-Planungszertifikat oder QNG-PREMIUM-Planungszertifikat erfolgt die Nachweisführung auf der Grundlage des Baumusters. Das Baumuster ist der aktuelle Planungsstand, der einer erteilten Baugenehmigung entsprechen muss oder bei Baumaßnahmen, die keiner Baugenehmigung bedürfen, öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widersprechen darf. Fehlende Angaben müssen durch rechtlich verbindliche Absichtserklärungen des Bauherrn ersetzt werden., deren Erfolgsaussichten von Nachhaltigkeits-Beratenden bestätigt werden müssen.

7.3. Zertifizierung des Gebäudes

7.3.1. Der frühestmögliche Zeitpunkt der Zertifizierung des Gebäudes nach QNG-PLUS und QNG-PREMIUM ist der Zeitpunkt, an dem die Erfüllung der Anforderungen des Zertifizierungsprogramms mit Unterlagen nachgewiesen werden kann, welche den tatsächlich realisierten Qualitäten nach Baufertigstellung eines vollständig nutzbaren Gebäudes entsprechen.

7.3.2. Bei einer Zertifizierung des Gebäudes erfolgt die Nachweisführung auf der Grundlage von Unterlagen, welche die tatsächlich realisierten Qualitäten nach Baufertigstellung eines vollständig bestimmungsgemäß nutzbaren Gebäudes entsprechen.

8. Verfahren der Zertifizierung von Gebäuden und Baumustern

8.1. Antragstellung

8.1.1. In Abhängigkeit vom konkreten Anwendungsfall aus Gebäude- und Nutzungsart sowie Maßnahmenart (z.B. Neubaumaßnahme) beauftragen Antragstellende eine gemäß der VO (EG) 765/2008 i. V. m. DIN EN ISO/IEC

17065 für das Qualitätssiegel akkreditierte Zertifizierungsstelle, die Einhaltung der Anforderungen einer bestimmten Siegelvariante anhand eines Zertifizierungsprogramms zu prüfen.

8.2. Qualitätssicherungsvereinbarung

8.2.1. Beabsichtigen Antragstellende die Beantragung der Bewilligung einer staatlichen Zuwendung auf der Grundlage eines Förderprogramms (z.B. Bundesförderung für effiziente Gebäude), bei dem QNG-PLUS oder QNG-PREMIUM Zuwendungsvoraussetzung ist, so muss die Zertifizierungsstelle die ordnungsgemäße Antragstellung bestätigen und Nachhaltigkeits-Beratende die Antragstellenden bei der Aufstellung einer Qualitätssicherungsvereinbarung zur Erzielung von QNG-PLUS oder QNG-PREMIUM einer Siegelvariante unterstützen und die Erfolgsaussichten des beantragten Zertifizierungsverfahrens schriftlich gegenüber der Bewilligungsbehörde des jeweiligen Förderprogramms bewerten.

8.3. Bewertung der allgemeinen Anforderungen an den Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung

8.3.1. Die Zertifizierungsstelle führt mit einem Zertifizierungsprogramm eine Nachhaltigkeitsbewertung gemäß den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065 i.V.m. DIN EN ISO/IEC 17067 durch.

8.3.2. Das Gebäude soll grundsätzlich mit einem zum Zeitpunkt der Zertifizierung aktuellen Zertifizierungsprogramm bewertet werden, d.h. die Siegelvariante wurde vom Siegelgeber freigegeben und ist vom Siegelgeber noch nicht zurückgezogen worden und das Bewertungssystem muss für die Siegelvariante registriert sein. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn ein Zertifizierungsprogramm verwendet wird, das zum Zeitpunkt der Beauftragung der Zertifizierungsstelle bzw. Beantragung der Zertifizierung aktuell gewesen ist.

8.3.3. Das Gebäude muss allen im jeweiligen Bewertungssystem angeführten Anforderungen an das Gebäude sowie an die Prozesse seiner Planung, Errichtung und Übergabe/Inbetriebnahme entsprechen.

8.3.4. Ein in eigener Verantwortung der Zertifizierungsstelle erstellter Prüfbericht – Teil 1 bewertet Art und Umfang der Erfüllung der Anforderungen des Zertifizierungsprogramms.

8.4. Bewertung der besonderen Anforderungen an den Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung

8.4.1. Die Zertifizierungsstelle überprüft die Erfüllung der besonderen Gebäudeanforderungen für die Siegelvariante des Qualitätssiegels gemäß den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065.

8.4.2. Gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 in Verbindung mit DIN EN ISO/IEC 17029 werden je nach Kriterium geeignete Verfahren angewendet. Das kann die Besichtigung der Baustelle und Messungen am Bauwerk einschließen. Über die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit der Prüfungsmaßnahmen entscheidet die jeweils beauftragte Zertifizierungsstelle anlassbezogen und risikobasiert auf Basis fachlicher Erwägungen und auf Basis des angewendeten Zertifizierungsprogramms.

8.4.3. Ein in eigener Verantwortung der Zertifizierungsstelle erstellter Prüfbericht – Teil 2 bewertet Art und Umfang der Erfüllung der besonderen Anforderungen im öffentlichen Interesse.

8.5. Zertifizierungsentscheidung

8.5.1. Die in eigener Verantwortung der Zertifizierungsstelle erstellten Prüfberichte Teil 1 und Teil 2 beschreiben das Ergebnis der Prüfung aller Anforderungen.

8.5.2. Die Zertifizierungsstelle bewertet die Prüfberichte und trifft eine Zertifizierungsentscheidung nach den Regeln der ISO/IEC 17065. Hierbei ist auch auf Basis der Prüfberichte und entsprechend der Regelungen der Siegeldokumente eine Entscheidung zu treffen, ob QNG-PLUS oder QNG-PREMIUM erreicht wurde.

8.6. Siegelmeldung, Siegelregistrierung und Siegelvergabe

8.6.1. Die Zertifizierungsstelle teilt der Geschäftsstelle QNG mittels einer elektronischen Siegelmeldung die Zertifizierungsentscheidung mit. Dies erfolgt durch Übermittlung von Grunddaten der Zertifizierung und des zertifizierten Gebäudes entsprechend der Anlage 4 pseudonymisiert zum Zwecke der Überwachung der Siegelnutzung sowie der Evaluation und Weiterentwicklung von QNG-PLUS und QNG-PREMIUM.

8.6.2. Die Zertifizierungsstelle erhält von der Geschäftsstelle QNG als Ergebnis der Siegelmeldung eine Registrierungsbestätigung mit einer Registrierungsnummer. Die Zertifizierungsstelle und Antragstellende dürfen das Qualitätssiegel nur unter Angabe der Registrierungsnummer gebäudebezogen nutzen.

8.6.3. Mit einem Zertifikat bestätigt die Zertifizierungsstelle die Erfüllung der Vorgaben der Siegeldokumente und die Erfüllung von QNG-PLUS oder QNG-PREMIUM (Konformität).

8.6.4. Eine Prüfung erfolgt sowohl auf der Basis von Planungsunterlagen als auch des Gebäudes zum Zeitpunkt seiner Übergabe. Sämtliche Unterlagen müssen dem tatsächlich realisierten Zustand entsprechen.

9. Voraussetzungen der Registrierung von Bewertungssystemen

9.1. Anwendungsfälle von Bewertungssystemen

9.1.1. Der Anwendungsfall von Bewertungssystemen muss definiert sein. Die Definition des Anwendungsfalls muss

- a. das Bewertungssystem konkreten Gebäude- und Nutzungsarten sowie spezifischen Maßnahmenarten zuordnen und
- b. für Mischnutzungen, Gebäudeensemble und Ergänzungen vorhandener Gebäude (Erweiterungsbauten) die Möglichkeiten der Anwendung von Bewertungssystemen und einer Kombinierbarkeit verschiedener Bewertungssysteme definieren.

9.1.2. Die Definition des Anwendungsfalls eines Bewertungssystems muss hinreichend spezifisch sein, so dass im Falle einer Anwendung des Bewertungssystems auf ein konkretes Gebäude die folgenden Faktoren keinen wesentlichen Einfluss auf einzelne oder mehrere Bewertungsergebnisse ausüben können:

- a. Nutzungsart, Einzelnutzung oder Mischnutzung,
- b. Maßnahmenart nach 9.1.4,
- c. Grad der Eigenständigkeit des Baukörpers und seiner technischen Gebäudeausrüstung, z.B. bei Ergänzungen eines vorhandenen Objekts durch Aufstockung oder Anbau.

9.1.3. Zu diesem Zweck darf die Definition des Anwendungsfalls ergänzend auch Einzelfallentscheidungen der Zertifizierungsstelle zulassen, wenn vom Systemanbieter für das Bewertungssystem gewährleistet ist, dass alle von ihm beauftragten bzw. alle am jeweiligen Bewertungssystem nutzungsberechtigten Zertifizierungsstellen bei allen zukünftigen und vergleichbaren Gebäuden gleich entscheiden werden.

9.1.4. Im Rahmen der Definition des Anwendungsfalls muss eine Zuordnung zu einem oder mehreren der folgenden Maßnahmenarten erfolgen:

- a. Planung und Errichtung von Neubauten (Neubau);
- b. Nutzung und Betrieb von Gebäuden (Nutzen und Betreiben);
- c. Planung und Realisierung von Komplettmaßnahmen im Bestand (Komplettmodernisierungen);
- d. Planung und Realisierung von Teilmaßnahmen im Bestand (Teilmodernisierungen);

9.1.5. Komplettmodernisierungen sind umfassende Maßnahmen des Bauens im Bestand an der Gesamtheit eines selbstständigen Baukörpers, die gekennzeichnet sind vom Zusammenwirken der Maßnahmenarten

Instandsetzungen, Modernisierungen und Umbauten. Sie zielen darauf ab, dass das Bestandsgebäude in Gänze Merkmale und Eigenschaften erhalten soll, die weitestgehend denen eines Neubaus entsprechen.

9.1.6. Teilmodernisierungen sind alle Maßnahmen des Bauens im Bestand, die keine Kompletmodernisierungen darstellen und nicht ausschließlich die Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes eines Objekts bezwecken (Instandsetzungen).

9.2. Bewertungsgegenstand

9.2.1. Der Bewertungsgegenstand von Bewertungssystemen muss folgende Komponenten umfassen:

- Einzelgebäude mit Außenanlagen;
- alle baulichen und technischen Anlagen, die in einem räumlichen und/oder funktionalen Zusammenhang zum Einzelgebäude stehen;
- Planungs-, Bau-, Inbetriebnahme-, Betriebs- und Nutzungsprozesse der Maßnahmenart des Anwendungsfalls.

9.2.2. Bewertungssysteme müssen mindestens die wesentlichen Aspekte des Nachhaltigen Planens und Bauens berücksichtigen. Hierzu müssen die Kriterien und Indikatoren des QNG-KRITERIENKATALOGS berücksichtigt, in systemspezifische Kriterien und Indikatoren inkl. Bewertungsregeln und Bewertungsmaßstäbe überführt sowie bewertet werden.

9.3. Anforderungen an die Struktur und Gliederung von Bewertungssystemen

9.3.1. Das Bewertungssystem muss sich in Themenbereiche gliedern. Die Gliederung muss die ökologische, ökonomische und soziokulturelle Dimension des Drei-Säulen-Modells der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigen.

9.3.2. Den Themenbereichen des Bewertungssystems müssen Bewertungskriterien (Kriterien) zugeordnet sein.

9.3.3. Die Zielsetzung aller Kriterien der ökologischen, ökonomischen und soziokulturellen Dimension muss eine Relevanz für ein oder mehrere Ziele einer nachhaltigen Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen (UN) und/oder ein oder mehrere Schutzziele des Nachhaltigen Bauens haben. Die Schutzziele des Nachhaltigen Bauens sind:

ökologische Dimension:

- Schutz des Ökosystems
- Schutz der natürlichen Ressourcen

ökonomische Dimension:

- Reduzierung der Lebenszykluskosten
- Verbesserung der Wirtschaftlichkeit
- Erhalt von Kapital

soziokulturelle Dimension:

- Bewahrung von Gesundheit, Sicherheit und Behaglichkeit
- Teilhabe in allen Lebensbereichen
- Gewährleistung von Funktionalität
- Sicherung der gestalterischen und städtebaulichen Qualität

9.3.4. Hat das Bewertungssystem Regeln zur Zusammenfassung der Bewertungsergebnisse von Kriterien zu einem Gesamtergebnis (Vollaggregation), muss das Bewertungssystem die folgenden Anforderungen einhalten:

- a. Die ökologische, ökonomische und soziokulturelle Dimension muss mit einem Bewertungsanteil von insgesamt mindestens 60,0% in das Gesamtergebnis eingehen (Mindestbewertungsanteil). Der

Mindestbewertungsanteil muss gleichmäßig auf die ökologische, ökonomische und soziokulturelle Dimension verteilt sein.

- b. In den vorgenannten Mindestbewertungsanteil dürfen keine Bewertungen der Qualitäten von Prozessen der Projektvorbereitung, Planung, Herstellung, Übergabe, Inbetriebnahme des Gebäudes und seiner Außenanlagen (Prozessqualitäten) eingehen.
- c. In den vorgenannten Mindestbewertungsanteil dürfen Bewertungen von Merkmalen und Eigenschaften, die weder vom fertiggestellten Bauwerk noch von dessen Planungs-, Bau- und Bewirtschaftungsprozessen wesentlich beeinflusst werden können, mit einem Anteil in Summe von höchstens 5,0% eingehen.

9.3.5. Hat das Bewertungssystem keine Regeln zur Zusammenfassung der Bewertungsergebnisse von Kriterien zu einem Gesamtergebnis (Vollaggregation), müssen mindestens 60,0% aller Kriterien entsprechend 9.3.4 der ökologischen, ökonomischen oder soziokulturellen Dimension zugeordnet sein.

9.4. Anforderungen an Bewertungskriterien

9.4.1. Alle Kriterien des Bewertungssystems müssen grundsätzlich der Bewertung des Bewertungsgegenstandes dienen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn Merkmale und Eigenschaften bewertet werden, die einen räumlichen Zusammenhang zum Bewertungsgegenstand haben und geeignet sind, den Bewertungsgegenstand zu beeinflussen oder die vom Bewertungsgegenstand beeinflusst werden können

9.4.2. Kriterien können in Teilkriterien mit Indikatoren und Teilindikatoren unterteilt werden.

9.4.3. Eine Beschreibung der Kriterien inkl. der Indikatoren und Teilindikatoren sowie der Messvorschriften und Bewertungsmaßstäbe muss kostenfrei und öffentlich zugänglich sein. Eine Beschreibung umfasst mindestens die folgenden Angaben:

- a. Bezeichnung;
- b. Relevanz, Zielsetzung und Kurzbeschreibung;
- c. Messvorschriften;
- d. Bewertungsmaßstäbe;
- e. Nachweisführung;
- f. Regeln zur Zusammenfassung der Bewertungsergebnisse von Indikatoren und/oder Teilindikatoren.

9.4.4. Messvorschriften und Bewertungsmaßstäbe müssen derart angegeben und verwendet werden, dass die methodische Grundlage erkannt und beurteilt werden kann und dass reproduzierbare Bewertungsergebnisse erzielt werden.

9.4.5. Bewertungsmaßstäbe beinhalten mindestens eine Qualitätsstufe zur Beschreibung einer Mindestqualität (Grenzwertanforderung) und eine Qualitätsstufe zur Beschreibung einer Zielqualität (Zielwertanforderung).

9.4.6. Alle Qualitätsstufen dürfen keine Qualitäten beschreiben, die öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen. Die Grenzwertanforderung muss eine Qualität beschreiben, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, sofern diese vorhanden sind. Die Zielwertanforderung muss eine Qualität beschreiben, die hinsichtlich des Branchendurchschnitts eine deutliche Verbesserung darstellt und den Grad der Erfüllung der Zielsetzung des Bewertungskriteriums wesentlich steigert.

9.5. Vollständigkeitsprinzip

9.5.1. Grundsätzlich müssen alle Kriterien, Teilkriterien, Indikatoren und Teilindikatoren eines Bewertungssystems vollständig bearbeitet und nachgewiesen werden (Vollständigkeitsprinzip).

9.5.2. Ausnahmen von dem Vollständigkeitsprinzip sind nur zulässig, wenn die Ausnahmen

- a. in frei und öffentlich zugänglichen Systemregeln eindeutig, kriterienspezifisch und begründet definiert sind sowie
- b. nicht Kriterien des QNG-KRITERIENKATALOGS betrifft.

9.6. Allgemeine Systemanforderungen

9.6.1. Der frühestmögliche Zeitpunkt einer Zertifizierung muss grundsätzlich der Zeitpunkt sein, an dem das Vollständigkeitsprinzip mit einer Nachweisführung anhand realisierter Qualitäten eingehalten werden kann. Dies ist in der Regel erst nach Abschluss der Baumaßnahme des jeweiligen Anwendungsfalls des Bewertungssystems und Inbetriebnahme sowie Übergabe des Gebäudes an den Nutzer möglich. Ausnahmen sind nur für Zertifizierungen entsprechend 7.1 zulässig, die das Erteilen von zeitlich befristeten Zertifikaten begründen und bei denen die Nachweisführung auf der Grundlage des Baumusters erfolgt.

9.6.2. Alle Bewertungsmethoden dürfen grundsätzlich nur auf Gesetze oder anerkannte technische Normen und technische Vorschriften im Sinne der VO 1025/2012 und RL 1353/2015, d.h. insbesondere EN Normen und DIN sowie ISO/IEC Normen, Bezug nehmen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur zulässig, wenn keine europäischen und nationalen Normen vorhanden sind, auf die Bewertungsmethoden abgestellt werden können und die gewählten technischen Spezifikationen als Technische Vorschrift notifiziert sind oder als gemeinsame Spezifikation anerkannt wurden.

9.6.3. Bewertungssysteme müssen als Betrachtungszeitraum für Gebäudeökobilanzierungen und Lebenszykluskostenberechnungen grundsätzlich die ersten 50 Jahre im Lebenszyklus des Gebäudes definieren.

9.6.4. Für die Registrierung eines Bewertungssystems mit einem abweichenden Betrachtungszeitraum muss mit anerkannten wissenschaftlichen Methoden nachgewiesen werden, dass der Betrachtungszeitraum der mittleren Lebens- bzw. Nutzungsdauer einer repräsentativen Stichprobe der Gebäude des Anwendungsfalls entspricht.

9.6.5. Das Bewertungssystem muss Anforderungen für eine konsistente und einheitliche Durchführung von Gebäudeökobilanzen vorgeben. Dies beinhaltet mindestens:

- a. Die Vorgabe folgender Anforderungen an die Zulässigkeit von Datensätzen:
 - Bei Verwendung generischer Datensätze dürfen nur Datensätze einer vorgegebenen Version der ÖKOBAUDAT verwendet werden.
 - Bei Verwendung produktspezifischer Datensätze dürfen nur Umweltproduktdeklaration nach DIN EN ISO 14025 und DIN EN 15804 der tatsächlich verbauten Produkte eingesetzt werden, wenn die Datensätze die „Grundsätze zur Aufnahme von Ökobilanzdaten in die Online-Datenbank ÖKOBAUDAT“ erfüllen.
- b. Vorgabe der Einbeziehung von mindestens folgenden Lebenszyklusphasen und Lebenswegmodulen nach DIN EN 15978:
 - Herstellung mit den Modulen A1 bis A3;
 - Nutzung mit den Modulen B4 und B6;
 - Ende des Lebenszyklus mit den Modulen C3 und C4;Der Ergebniswert für das Wiederverwendungs-, Rückgewinnungs- und Recyclingpotenzial des Modul D ist unabhängig von Art und Weise dessen Einbeziehung in die Bewertung normenkonform gesondert von den vorgenannten Modulen als Einzelwert auszuweisen.
- c. Vorgabe zur Ermittlung von Bauteilnutzungsdauern und Austauschzyklen:
 - Als Grundlage für die Berechnung der Austauschzyklen von Bauteilen innerhalb des Betrachtungszeitraumes sind Vorgabewerte für Bauteilnutzungsdauern bzw. Austauschzyklen zu definieren, z.B. durch Verweis auf die BBSR-Tabelle „Nutzungsdauern von Bauteilen für Lebenszyklusanalysen nach Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)“.

9.7. Nachweisführung, Dokumentation und Darstellung des Bewertungsergebnisses

9.7.1. Das Bewertungssystem muss eine einheitliche und systematische Nachweisführung vorgeben. Dies beinhaltet mindestens:

- a. Vorgabe einer systematischen Vorgehensweise bei der Zusammenstellung der Ergebnisse und der erforderlichen Nachweisdokumente;
- b. Vorgabe zu verwendender Berechnungs- und Eingabehilfen;
- c. Vorgabe zu verwendender Datengrundlagen;
- d. Nachweis der vollständigen Bearbeitung aller Bewertungskriterien;
- e. Nachweis der vollständigen Erfassung des Gebäudes und seiner Teile und/oder Nachweis zulässiger Vereinfachungen;
- f. Nachweis der vollständigen Berücksichtigung des definierten Lebenszyklusmodells.

9.7.2. Das Bewertungssystem muss Anforderungen an Nachweisdokumente vorgeben. Dies beinhaltet mindestens:

- a. Vorgabe des Grundsatzes der Verwendung von Nachweisunterlagen, die sich auf das fertiggestellte Gebäude beziehen und/oder von diesem nur unwesentlich abweichen;
- b. Vorgabe der ausschließlichen Verwendung von Nachweisdokumenten, die während der Planungs-, Bau-, Inbetriebnahme-, Betriebs- und Nutzungsprozesse der Maßnahmenart des Anwendungsfalls entstanden sind;
- c. Vorgabe der nachvollziehbaren Dokumentation aller zu bewertenden Merkmale und Eigenschaften des Gebäudes und der Prozesse anhand geeigneter Unterlagen.

9.7.3. Das Bewertungssystem muss eine einheitliche Dokumentation und Darstellung von Bewertungsergebnissen vorgeben. Dies beinhaltet mindestens:

- a. Vorgabe von Form und Inhalt einer Urkunde (Zertifikat) zur Darstellung des Gesamtergebnisses;
- b. Vorgabe der gesonderten Zusammenstellung relevanter Merkmale und Eigenschaften des Gebäudes sowie ausgewählter Bewertungsergebnisse, darunter:
 - Gebäude- und Nutzungsart,
 - Angaben zu Flächen und Kubatur,
 - Kennwerte des Energiebedarfs der Nutzungsphase gemäß GEG,
 - Treibhausgasemissionen im Gebäudelebenszyklus (GWP 100),
 - Grad der Barrierefreiheit,
 - Bauwerkskosten KG 300 und KG 400;
- c. Vorgabe der Zusammenstellung sämtlicher Bewertungsergebnisse zu Einzelkriterien, Indikatoren und Teilindikatoren (Bewertungsliste);
- d. Vorgabe der Dokumentation der Bewertungsgrundlagen durch Verweis auf frei und öffentlich zugängliche Informationen;
- e. Vorgabe der Beschreibung von Grundstücks- und Standortmerkmalen.

9.8. Katalog der Kriterien des Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude

9.8.1. Bewertungssysteme müssen grundsätzlich alle in der Anlage 2 zur jeweiligen Siegelvariante aufgeführten Kriterien unter Einhaltung der ergänzenden Erläuterungen berücksichtigen, beschreiben und bewerten.

9.8.2. Die Bezeichnungen der Kriterien und Indikatoren des Bewertungssystems können von den Bezeichnungen der Kriterien und Indikatoren der Anlage 2 abweichen.

9.8.3. Die Kriterien der Anlage 2 müssen in Bewertungssystemen Themengebieten entsprechend ihrer Relevanz und Zielsetzung zugeordnet worden sein.

9.8.4. Die Kriterien der Anlage 2 können in Bewertungssystemen zusätzlich zu den Indikatoren des QNG-Kriterienkatalogs noch um weitere Indikatoren ergänzt werden. Die Kriterien der Anlage 2 dürfen in Teilkriterien und die Indikatoren der Anlage 2 dürfen in Teilindikatoren untergliedert sein.

9.8.5. Der Nachweis der Erfüllung der besonderen Anforderungen im öffentlichen Interesse der Anlage 3 (Gebäudeanforderungen) muss nicht Bestandteil des Bewertungssystems und dessen Nachweisführung sein. Systemanbieter können die Methoden, Anforderungsniveaus und Nachweise aller oder einzelner Gebäudeanforderungen der Anlage 3 in ihr Bewertungssysteme integrieren.

10. Einführungsphase

10.1.1. Für die Einführungsphase gelten die nachfolgenden abweichenden Übergangsregelungen, die die Durchführung einer angemessenen Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen zur Nutzung der Gewährleistungsmarke bereits vor satzungsgemäßer Registrierung von Bewertungssystemen und Akkreditierung von Zertifizierungsstellen sicherstellen. Die Einführungsphase endet am 31.05.2024.

10.1.2. Übergangsregelungen für anerkannte Bewertungssysteme für Wohn- und Nichtwohngebäude: Die gemäß der Bekanntmachung über die Nutzung und Anerkennung von Bewertungssystemen für das Nachhaltige Bauen vom 15.04.2010 (Bundesanzeiger Nr. 70 vom 07.05.2010, Seite 1642 ff.) in der Fassung vom 23.06.2015 anerkannten Bewertungssysteme für Wohn- und Nichtwohngebäude gelten für den Zeitraum der Einführungsphase des Qualitätssiegels als geeignete Grundlage für die Nachweisführung zur Vergabe einer bestimmten Siegelvariante entsprechend Anlage 1 wenn

- a. sich die Systemanbieter verpflichten, die sonstigen Anforderungen der Gewährleistungsmarkensatzungen „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude PLUS“ und „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude PREMIUM“ einschl. der zugehörigen Siegeldokumente dauerhaft sicherzustellen und
- b. bei Siegelvarianten für Wohngebäude durch den jeweiligen Systemanbieter bis spätestens zum 01.07.2021 ein Antrag auf Registrierung der nach der o. g. Bekanntmachung anerkannten von ihm entwickelten und/oder verwendeten Bewertungssysteme gestellt wurde sowie
- c. bei Siegelvarianten für Nichtwohngebäude durch den jeweiligen Systemanbieter bis spätestens zum 01.02.2022 ein Antrag auf Registrierung der nach der o. g. Bekanntmachung anerkannten von ihm entwickelten und/oder verwendeten Bewertungssysteme gestellt wurde.

Mit Ablauf der Einführungsphase, spätestens am 31.05.2024, oder wenn Anforderungen der Gewährleistungsmarkensatzung verletzt werden, erlischt die Systemregistrierung des Bewertungssystems. Gleiches gilt, wenn der Systemanbieter gegen die Anforderungen der o. g. Bekanntmachung verstößt.

Für eine weitere Anerkennung des Bewertungssystems ist spätestens mit Erlöschen der Systemregistrierung nach Nr. 10.1.2 eine Registrierung gem. Nr. 5.2 erforderlich und daher insbesondere dessen Eignung als Zertifizierungsprogramm nachzuweisen.

10.1.3. Übergangsregelungen für anerkannte Prüfungsstellen für Bewertungssysteme für das nachhaltige Bauen: Ist eine Stelle vom Bundesbauministerium bis zum 15.04.2021 als Prüfungsstelle für Bewertungssysteme für das nachhaltige Bauen, gemäß der Bekanntmachung über die Nutzung und Anerkennung von Bewertungssystemen für das Nachhaltige Bauen vom 15.04.2010 (Bundesanzeiger Nr. 70 vom 07.05.2010, Seite 1642 ff.) in der Fassung vom 23.06.2015, anerkannt worden, so kann diese während des laufenden Akkreditierungsverfahrens als Zertifizierungsstelle i. S. d. Gewährleistungsmarkensatzung tätig werden, sofern

- a. durch diese Stelle bis spätestens zum 01.07.2021 einen Antrag auf Akkreditierung bei der Deutschen Akkreditierungsstelle gemäß ISO/IEC 17065 mit Validierungskompetenz nach ISO/IEC 17029 gestellt wurde,
- b. die Erlaubnis zur Verwendung eines zugelassenen Bewertungssystems nachgewiesen wurde und

- c. sie sich verpflichtet, bei aktuellen Zertifizierungen die Gewährleistungsmarkensatzungen „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude PLUS“ und „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude PREMIUM“ einschl. der zugehörigen Siegeldokumente zu beachten.

Die Berechtigung zur Betätigung als Zertifizierungsstelle i. S. d. Gewährleistungsmarkensatzung entfällt mit Bestandskraft einer negativen Akkreditierungsentscheidung durch die DAkkS.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen
Krausenstr. 17-18 · 10117 Berlin
Internet: www.bmwsb.bund.de

Redaktion

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im
Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)
Referat WB 5 – Nachhaltiges Bauen
E-Mail: gng@bbr.bund.de
Internet: www.bbsr.bund.de

Stand

01.01.2023

Hinweis

Diese Publikation wird ausschließlich als kostenloses PDF
bereitgestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.